

BGer 1C_461/2022 vom 9. September 2022

Bundesgericht, 2022-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_461_2022

FR: TF 1C_461/2022 du 9 septembre 2022

IT: TF 1C_461/2022 del 9 settembre 2022

Erwägungen

E. 1

Die Kantonspolizei Zürich verfügte am 17. März 2022 gegenüber B.A._____ in Anwendung des Gewaltschutzgesetzes zum Schutze von C.A._____ und den drei Kindern ein Kontaktverbot, eine Wegweisung aus der gemeinsamen Wohnung und ein Rayonverbot um den Wohn- und Arbeitsort von C.A._____ sowie um den Kindergarten und das Schulhaus der Kinder, jeweils für die Dauer von 14 Tagen. Der Haftrichter des Bezirksgerichts Bülach hob mit Verfügung vom 25. März 2022 das angeordnete Kontaktverbot gegenüber den drei Kindern mit sofortiger Wirkung auf und bestätigte und verlängerte die weiteren Schutzmassnahmen bis zum 25. Juni 2022. Dagegen erhob B.A._____ am 4. April 2022 Beschwerde, welche das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 23. Mai 2022 abwies, soweit es darauf eintrat. Auf eine von B.A._____ gegen dieses Urteil erhobene Beschwerde trat das Bundesgericht mit Urteil 1C_439/2022 vom 23. August 2022 nicht ein.

E. 2

B.A._____ ersuchte das Bezirksgericht Bülach am 9. April 2022 um Herausgabe "sämtlicher Akten, Dokumente, Unterlagen mit allen Notizen, lückenlos zu Verfahren mit Geschäfts-Nr. GS220023-C sowie der Verhandlung vom 25.03.2022, inkl. sämtlicher Protokolle und Tonbandaufzeichnungen in Kopieform". Das Bezirksgericht leitete das Akteneinsichtsgesuch mit Verfügung vom 11. April 2022 an das Verwaltungsgericht weiter, da es diesem die Akten bereits überwiesen hatte. Im Übrigen (bezüglicher interner Notizen und Anmerkungen des Gerichts sowie der Tonbandaufnahme der Verhandlung) wies das Bezirksgericht das Akteneinsichtsgesuch ab. Mit Eingabe vom 24. Mai 2022 erhob B.A._____ Beschwerde gegen die Verfügung des Bezirksgerichts vom 11. April 2022 betreffend Akteneinsicht und ersuchte dabei um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteiständung. Mit Verfügung vom 30. Mai 2022 wies das Verwaltungsgericht das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteiständung ab. Über die Frage der Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung werde zu einem späteren Zeitpunkt bzw. im Endentscheid zu befinden sein. Zur Begründung führte das Verwaltungsgericht zusammenfassend aus, es gebe keine Anzeichen dafür, dass der Beschwerdeführer nicht selbst in der Lage wäre, eine Rechtsvertretung zu mandatieren. Das Verwaltungsgericht brauche daher nicht von Amtes wegen tätig zu werden. Im Übrigen erfülle die Beschwerde die formellen Begründungsanforderungen. Der Beschwerdeführer sei daher durchaus in der Lage seine Interessen vor Verwaltungsgericht selber zu wahren. Mangels Notwendigkeit sei das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverteiständung daher abzuweisen.

E. 3

B.A._____ führt mit Eingabe vom 1. September 2022 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen die Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 30. Mai 2022. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 4

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1, 65 E. 1.3.1 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Grundrechte verstossen soll.

Der Beschwerdeführer setzt sich mit der Begründung des Verwaltungsgerichts, die zur Abweisung seines Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung im Beschwerdeverfahren betreffend Akteneinsicht führte, nicht rechtsgenügend auseinander. Er legt nicht im Einzelnen und konkret dar, inwiefern die Begründung des Verwaltungsgerichts bzw. dessen Verfügung selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den Begründungsanforderungen von Art. 42 Abs. 2 BGG offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 5

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist abzuweisen, da sich die Beschwerde als offensichtlich aussichtslos erweist (Art. 64 BGG). Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.